

Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

Einleitung

Mit Vereinbarung vom 11. April 1983 führten Frankreich und die Schweiz eine besondere Regelung zur Besteuerung der Grenzgänger ein, die hinsichtlich der Voraussetzungen zur Besteuerung der Grenzgänger der in Artikel 17 des schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelung vorgeht und das alleinige Besteuerungsrecht an den Erwerbseinkünften solcher Grenzgänger – gegen eine Abgeltung von 4.5 Prozent des anderen Staates – dem Ansässigkeitsstaat des einzelnen Grenzgängers zuweist. Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Einkommen an der Quelle besteuert.

Wer gilt als französische Grenzgänger?

Als französische Grenzgänger gelten Personen, die

- ihre Ansässigkeit in Frankreich mittels amtlicher Bescheinigung des französischen Steueramts nachweisen (Ansässigkeitsbescheinigung: Formular 2041-AS/ASK);
- in der Schweiz einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- in der Schweiz über keinen Wochenaufenthalt verfügen und
- nach Arbeitsende von ihrem Arbeitsort regelmässig an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich zurückkehren.

Die Begriffsbestimmung geht damit grundsätzlich von der **täglichen Rückkehr** in den Ansässigkeitsstaat aus. Personen, welche nicht täglich an den französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten weiterhin als Grenzgänger, sofern sie im betreffenden Jahr höchstens 45 Tage in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten. Zulässig ist somit ein berufsbedingter Verbleib ausserhalb des Ansässigkeitsstaates von maximal 45 Tagen (Anzahl der Übernachtungen, die gesamthaft maximal eine Nacht pro Arbeitswoche ausmachen).

Personen, welche **mehr als 45 Tage** in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten, aber dennoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) an ihren französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten als sogenannte internationale Wochenaufenthalter und werden nach dem für sie anwendbaren Tarif an der Quelle besteuert.

Bei unterjähriger Erwerbstätigkeit gilt anstelle der 45 Tage eine obere Grenze von 20 % der geleisteten Arbeitstagen und bei Teilzeitbeschäftigung während des ganzen Jahres wird das Maximum von 45 Tagen im Verhältnis reduziert.

Diese Regelung gilt auch für Schweizer Bürger (oder Doppelbürger) mit Wohnsitz in Frankreich.

Personen, welche in öffentlich-rechtlichen Diensten stehen und zugleich das Schweizer Bürgerrecht besitzen, unterliegen für das so erzielte Erwerbseinkommen stets der Quellensteuerpflicht in der Schweiz.

Voraussetzung des Meldeverfahrens

Die in der Schweiz erwerbstätigen französischen Grenzgänger erhalten von Ihren Behörden eine Ansässigkeitsbescheinigung «Attestation de résidence fiscale française des travailleurs frontaliers franco-suisse», welche dem Arbeitgebenden abzugeben ist. **Nur** bei Vorliegen dieser Ansässigkeitsbescheinigung sind die betroffenen Angestellten von der allgemeinen **Quellensteuerpflicht ausgenommen** und unterliegen der vorgenannten Vereinbarung.

Die französische Verwaltung verfügt über zwei verschiedene Formulare:

- Formular 2041-AS: Dieses Formular muss beim ersten Mal, wenn die Arbeitnehmenden noch nicht registriert sind, ausgefüllt und von der für die betreffende natürliche Person zuständigen französischen Steuerbehörde bestätigt werden.
- Formular 2041-ASK: Dieses Formular wird jedes Jahr automatisch von dem französischen Steueramt zugestellt, sofern die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden nicht gewechselt haben.

Die Ansässigkeitsbescheinigung wird in dreifacher Ausführung angefertigt. Ein Exemplar ist für den Arbeitnehmenden, eines für den Arbeitgebenden und eines für das kantonale Steueramt bestimmt.

Ablauf des Meldeverfahrens

Verfahrenspflichten der französischen Grenzgänger

Die steuerpflichtige Person meldet ihren Grenzgängerstatus der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine Ansässigkeitsbescheinigung aus (Formular 2041-AS).

Für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Ehegatten in der Schweiz – für jeden Ehegatten/Partner eine separate Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Die steuerpflichtige Person stellt die Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgebenden zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. eine Kopie jedem Arbeitgebenden abgegeben werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist ein Jahr gültig und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden, es sei denn, der Grenzgänger oder Grenzgängerin wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgebenden an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im Folgejahr stellt die französische Steuerbehörde dem Arbeitnehmenden die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Formular 2041-ASK). Der Grenzgänger vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend dem Arbeitgebenden zu.

Verfahrenspflichten der Arbeitgebenden

Arbeitgebende, welche französische Grenzgänger oder Grenzgängerinnen beschäftigen, sind verpflichtet, dem Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn das für dieses bestimmte Exemplar der Ansässigkeitsbescheinigung einzureichen, und zwar

- innerhalb 10 Tagen, wenn es sich um die erste unselbständige Tätigkeit des französischen Grenzgängers im Kanton Solothurn handelt.
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls der französische Grenzgänger im nächsten Jahr am solothurnischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird. Als solothurnischer Arbeitgebenden gelten auch Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des Kantons Solothurn, wenn sie im Kanton Solothurn über eine Betriebsstätte verfügen.

- innerhalb 10 Tagen, sobald der Arbeitgebende Kenntnis vom Wohnortwechsel des französischen Grenzgängers hat.

Kommt der Arbeitgebende dieser Verpflichtung nicht nach, riskiert er, die Steuer selbst entrichten zu müssen. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist eine **unabdingbare** Voraussetzung für die Gewährung des Grenzgängerstatus. Wird sie dem kantonalen Steueramt nicht zusammen mit dem Lohnausweis eingereicht, erachtet diese den Arbeitnehmenden als **quellensteuerpflichtig**.

Der Arbeitgebende (gilt auch für Dritte, die einem französischen Grenzgänger direkt Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherung ausrichtet) meldet dem Steueramt des Kantons Solothurn die ausbezahlten Bruttolöhne der Arbeitnehmenden. Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (steuerkonferenz.ch).

Die Bruttolohnsumme umfasst sämtliche periodischen oder einmaligen Geld- und Naturaleinkünfte, gleichgültig ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit fliessen. Eingeschlossen sind Gewinnbeteiligungen und andere Bezüge wie Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen und Trinkgelder.

- Zur Bruttolohnsumme gehören auch Familien- und andere Zulagen sowie Ersatzeinkünfte (Arbeitslosengelder, Kranken- und Unfallgelder).
- Massgebend sind die Bruttobeträge ohne jeglichen Abzug
- Unkostenersatz ist nicht Bestandteil der Bruttolohnsumme.

Jeweils im Dezember stellt das Steueramt des Kantons Solothurn den Arbeitgebenden, die notwendigen Formulare zur Deklaration der Bruttolohnsumme für das laufende Kalenderjahr zu. Der Arbeitgebende füllt diese innerhalb 30 Tagen aus und sendet sie an das Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer zurück.

Grenzgänger ohne Ansässigkeitsbescheinigung

Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Frankreich und einem Arbeitsverhältnis im Kanton Solothurn, welche keine Ansässigkeitsbescheinigung für das laufende Jahr einreichen, unterliegen mit den ordentlichen Quellensteuertarifen der Quellensteuerpflicht.

Bei quellenbesteuerten Personen, welche nach dem 31.12. die Ansässigkeitsbescheinigung einreichen, gilt folgendes: Nachträgliche Rückerstattungen muss der Arbeitnehmende selbst beim Steueramt zurückfordern. Dazu benötigen wir die gültige Ansässigkeitsbescheinigung, den Lohnausweis sowie eine Kontoverbindung (IBAN-Nummer mit BIC/SWIFT-Code).

Weitere Schritte

Das Steueramt des Kantons Solothurn meldet der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Bruttolohnsumme französischer Grenzgänger. Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5 Prozent des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die Einzelheiten zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGS 614.175.611).